

Landtag**Drucksache 21/1774****21. Wahlperiode**

28. April 2026

Mitteilung des Senats**Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach
abfallrechtlichen Vorschriften und des Bremischen Ausführungsgesetzes
zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz****Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 28.04.2026**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf der Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften und den Entwurf der Änderung der Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung im Mai 2026.

BremAG KrW-/AbfG:

Art und Umfang eines Betretungsrechts von privaten Flächen sollen nunmehr im Abschnitt 5 (Abfallüberwachung) im Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (analog zum Betretungsrecht z.B. der Abfallüberwachung von SUKW) geregelt werden.

Zuständigkeitsverordnung:

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG (Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen entgegen § 28 Absatz 1 Satz 1 – außerhalb zugelassener Anlagen) liegt bislang gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 ZuStV beim Land Bremen, vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, weil dieses für den Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuständig ist. Das Littering ist eine Ordnungswidrigkeit u. a. nach dieser Vorschrift, für die der Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Bremen Bußgelder/Hinweise auf die Möglichkeit der Verhängung eines Verwarngeldes enthält. Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Vorschrift ist praxisrelevant. Ohne die Änderung der Zuständigkeitsverordnung könnte der Bremer Stadtreinigung die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten nicht übertragen werden.

Die Zuständigkeit der Stadtgemeinden für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG ist neu und soll neben der des Landes Bremen bestehen.

Der Gesetz- und der Verordnungsentwurf wurden von der staatlichen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 16.04.2026 beschlossen. Das Gesetz und die Verordnung dienen

als Rechtsgrundlage für die Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts und für das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und sollen vor diesen in Kraft treten, sofern die Bürgerschaft (Landtag) dem Gesetz und der Verordnung in der Maisitzung zustimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt die Bremische Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften und das Bremische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Anlage(n):

1. ANLAGE_bf_Entwurf_Änderung ZustV
2. ANLAGE_bf_Entwurf_Änderung BremAG KrW-AbfG

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Ausführungsgesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 126, 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Stadtgemeinden können durch Ortsgesetz regeln, wann und in welcher Weise Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Verpackungsgesetzes bereitgestellt oder diese Verkaufsverpackungen in öffentlich zugängliche Sammelcontainer eingeworfen werden dürfen.“

2. Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der nach Absatz 1 und 2 erlassenen Ortsgesetze durchzusetzen. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind sie für die Überwachung im Sinne der § 19 und § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuständig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Erste Verordnung zur Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften

Aufgrund des § 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Brem.GBl. S. 126, 138) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften

Die Bremische Verordnung über Zuständigkeiten nach abfallrechtlichen Vorschriften vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 352) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach Nummer 7 die folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Anordnungen nach § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, soweit diese § 7 Absatz 2, § 15, § 17 Absatz 1, § 19 und § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes betreffen.“
2. § 1 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Stadtgemeinde Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sind jeweils auf ihren Gemeindegebieten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 Absatz 1 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und gemäß § 21 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständig. Im Übrigen sind die nach Absatz 1 bis 3 für den Vollzug jeweils sachlich zuständigen Behörden auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den in Absatz 1 bis 3 genannten Rechtsvorschriften zuständig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.